



Regierungsrat

Luzern, 4. September 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 461

Nummer: P 461
Eröffnet: 04.12.2017 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 04.09.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 843

Postulat Frye Urban und Mit. über die Offenlegung der Entschädigung für Leitungsorgane von Organisationen, welche wiederkehrend mit substanziellen Beiträgen des Kantons unterstützt werden

Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, müssen gemäss § 54 Abs. 2 und 3 Organisationsgesetz (OG, SRL Nr. 20) im Geschäftsbericht Auskunft über die Grundzüge der Entschädigung für das strategische und für das operative Leitungsorgan geben. Auszuweisen sind die Gesamtsummen der Entschädigungen aller Mitglieder der einzelnen Leitungsorgane sowie zusätzlich die Entschädigungen für die Leiterinnen und Leiter dieser Organe. Diese beiden Absätze sind seit 1. Februar 2018 in Kraft. Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts nehmen in der Regel eine Aufgabe für den Kanton Luzern wahr und werden dafür mit einem Staatsbeitrag entschädigt. Somit erfüllen diese Anstalten die vom Postulanten gestellte Forderung bereits heute.

Das Staatsbeitragsgesetz (StbG, SRL Nr. 601) enthält gemäss § 1 Abs. 2 die Grundsätze für die Rechtsetzung und Vorschriften, die für die einzelnen Staatsbeitragsverhältnisse Anwendung finden. Es gilt für die Staatsbeiträge, die der Kanton Luzern gewährt. Es wird nur soweit angewendet, als nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen (§ 2 StbG). Staatsbeiträge werden als Abgeltungen oder Finanzhilfen ausgerichtet (§ 3 Abs. 1 StbG). Abgeltungen sind Leistungen, die gewährt werden, um die finanziellen Lasten zu mildern oder auszugleichen, welche sich aus der Erfüllung vorgeschriebener oder übertragener kantonaler öffentlicher Aufgaben ergeben (§ 3 Abs. 2 StbG). Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die gewährt werden, um die freiwillige Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse zu fördern oder zu erhalten (§ 3 Abs. 3 StbG). Staatsbeiträge sind in der Regel, bei Abgeltungen in jedem Fall, mit einer Leistungsvereinbarung zu verbinden und können an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden (§ 7 Abs. 3 StbG).

Der Kanton Luzern hat über hundert Leistungsvereinbarungen mit Dritten abgeschlossen. Davon erhalten rund 70 Prozent dieser Staatsbeitragsempfänger Beiträge von über 50'000 Franken. Wir werten nicht aus, ob diese Staatsbeitragsempfänger bereits heute die Entschädigung für die Leitungsorgane in ihren Geschäftsberichten offenlegen.

Die zweite Forderung des Postulanten, dass Organisationen, deren Gesamtaufwand zur Hälfte oder mehr durch die Öffentlichkeit (Gemeinden, Kanton, Bund) gedeckt wird, ebenfalls die Entschädigung für die Leitungsorgane offenlegen müssen, können wir nicht umsetzen, da wir ebenfalls nicht erheben, welche Organisationen im Kanton Luzern diese Bedingung erfüllen.

Der administrative Aufwand für die entsprechende Aufarbeitung würde den Nutzen bei weitem übersteigen. Weiter dürfte die vom Postulanten gestellte Forderung bei Firmen des privaten Rechts schwer umzusetzen sein, weil viele Firmen keine Geschäftsberichte öffentlich publizieren. Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass die vom Postulanten erwähnten Institutionen ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und die Entschädigungen für ihre Leitungsorgane von sich aus publizieren. Der Regierungsrat hält die betroffenen Institutionen in seinem direkten Einflussbereich denn auch regelmässig dazu an. In der Regel folgen diese der Empfehlung des Regierungsrates.

Deshalb beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.